Antrag 90/I/2023
ASF LFK
Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Annahme (Konsens)

Der Erhalt von Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld soll vereinfacht werden

Es wird eine Gesetzesänderung erwirkt, nach welcher erst ab dem dritten Tag der Krankheit von Kindern und Heranwachsenden mit Behinderung ein ärztliches Attest für die Kinderkrankmeldung der Eltern vonnöten ist. Zuvor reicht die reine Information des Elternteils gegenüber der/dem Arbeitgeber*in. Das Kinderkrankengeld soll trotzdem ab dem ersten Tag der Krankheit gezahlt werden.

Begründung

Sind Kinder krank, können Elternteile Krankentrage für die Kinderbetreuung in Anspruch nehmen und auch Kinderkrankengeld erhalten. Voraussetzungen dafür sind, dass das Kind bis unter 12 Jahre alt ist bzw. über 12 Jahre für Heranwachsende mit Behinderung, die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist, das entsprechende Elternteil und das Kind versichert sind sowie dass keine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung übernehmen kann. Auch muss ein:e Ärzt*in ein Attest als Bescheinigung für die Krankheit ausstellen, und dies bereits – anders als es bei Erwachsenen der Fall ist – ab dem ersten Tag der Krankheit des Kindes. Der Grund: Hier zahlt nicht wie bei Erwachsenen der Arbeitgeber, sondern die gesetzliche Krankenkasse die Kosten für die Fehltage.[1][1]

Der Umstand, dass Eltern kranker Kinder bereits ab dem ersten Tag der Krankheit einen Arzt aufsuchen müssen, auch um das Kinderkrankengeld zu erhalten, stellt – insbesondere da kleine Kinder oft spontane, niedrigschwellige Betreuung und Pflege benötigen – eine Schlechterstellung von Eltern im Berufsleben dar. Dies wird dadurch unterstrichen, dass eine Krankschreibung von Kindern nur durch den Besuch in Praxen und nicht telefonisch möglich ist[2][2]. Dies stellt eine enorme Belastung für die Eltern und das kranke Kind dar. **DochEltern dürfen in ihrer Sorgearbeit und bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf keine Steine in den Weg gelegt werden**.

Darüber stellt die Überfüllung und Überbeanspruchung von (Kinder-)Ärzt*innen spätestens seit der Corona-Pandemie ein gravierendes Problem für alle Beteiligten und das Gesundheitssystem insgesamt dar.

Somit sollen gesetzliche Änderungen erlassen werden, nach denen die Krankschreibung von Kindern per Attest für Kinderkrankentage der Eltern erst ab dem 3. Tag der Krankheit vonnöten ist. Zuvor soll eine einfache Krankmeldung beim Arbeitgeber ausreichen. Das Kinderkran-

kengeld soll dennoch ab dem ersten Tag der Krankheit des Kindes gezahlt werden. So wird Eltern die Fürsorge für ihre Kinder erleichtert und Kinderärzt*innen werden entlastet. Da so die gleichen Bedingungen herrschen, wie sie bei der Krankmeldung von Erwachsenen gelten, sind mögliche Bedenken über den Missbrauch einer solchen Regelung unbegründet.

[1][3] Siehe bspw.: Wintermantel und Schrand (24.01.2023) 30 Tage für die Kinderbetreuung: Das steht euch als Eltern zu; URL: https://www.eltern.de/zehn-tage-fuer-die-kinderbetreuung#gibt-es-einen-gesetzlichen-anspruch-auf-krankheitstage., BMFSFJ (0510.2022): Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld; URL: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld-164976

[2][4] Verena Töpper (01.12.2022): Vertraut den Eltern; URL: https://www.spiegel.de/karriere/telefonische-krankschreibung-warum-nur-fuer-erwachsene-und-nicht-auch-fuer-kinder-a-689d3446-c25b-471a-84be-f582368bcfee

[1] #_ftn1
[2] #_ftn2